

Fragen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, die mehrere Empfehlungen enthielten, deren Ziel es ist, die Kontrolle des Flaggenstaats und des Hafenstaats über die Fischereifahrzeuge auszuweiten, um so die Ursachen für die illegale, nicht gemeldete und unregelmäßige Fischerei zu beseitigen;

14. *fordert* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und ihre Mitglieder *auf*, in Zusammenarbeit mit den Staaten und Rechtsträgern, regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und den anderen zuständigen internationalen Organisationen wie der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation die möglichen Schlüsselfragen im Zusammenhang mit einer wirksamen Kontrolle des Flaggenstaats über die Fischereiaktivitäten eines Fischereifahrzeugs anzugehen;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, mit Vorrang ihre Tätigkeiten zu koordinieren und unmittelbar sowie gegebenenfalls über die zuständigen regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Durchführung des vor kurzem von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Internationalen Aktionsplans zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregelmäßigen Fischerei<sup>61</sup> zusammenzuarbeiten, nationale Aktionspläne zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregelmäßigen Fischerei und zur Steuerung der Fischfangkapazitäten auszuarbeiten, den Informationsaustausch zu fördern, sich für die volle Mitwirkung aller Interessengruppen einzusetzen und sämtliche Bemühungen zur Koordinierung der gesamten Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit anderen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, mitzutragen;

16. *ermutigt* die Staaten und sonstigen Rechtsträger, Umweltschutzaufgaben, insbesondere soweit sie sich aus multilateralen Umweltübereinkünften ableiten, in geeigneter Weise, namentlich über die subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglieder oder Teilnehmer sie sind, in die Bewirtschaftung der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische zu integrieren;

17. *legt* den Staaten *nahe*, die in Artikel 5 des Durchführungsübereinkommens ausgeführten Grundsätze, namentlich die das Ökosystem betreffenden Erwägungen, auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische anzuwenden und diese Grundsätze auf nationaler Ebene und in den subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglieder oder Teilnehmer sie sind, oder gegebenenfalls auf weltweiter Ebene in die Fischereibewirtschaftung einzubeziehen;

18. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Vorsorgeansatz weitgehend auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der gebietsübergreifenden Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische anzuwenden, und fordert die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens auf, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang durchzuführen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand und die Durchführung des Durchführungsübereinkommens und über die Auswirkungen des Inkrafttretens des Übereinkommens auf die im gesamten System der Vereinten Nationen vorhandenen oder geplanten Rechtsinstrumente und Programme im Zusammenhang mit gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische vorzulegen, unter Berücksichtigung der Informationen, die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, von regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie von sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden, und Informationen über die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und anderen Aspekten dieser Resolution in den Bericht aufzunehmen;

20. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische" unter dem Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 56/31

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 3. Dezember 2001, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 130 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.23 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

\* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven,

<sup>61</sup> Siehe Bericht des Fischereiausschusses, Vierundzwanzigste Tagung, Rom, 26. Februar bis 2. März 2001.

Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Nauru.

*Enthaltung:* Australien, Haiti, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nicaragua, Papua-Neuguinea, Salomonen, Tuvalu, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

### 56/31. Jerusalem

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 36/120 E vom 10. Dezember 1981, 37/123 C vom 16. Dezember 1982, 38/180 C vom 19. Dezember 1983, 39/146 C vom 14. Dezember 1984, 40/168 C vom 16. Dezember 1985, 41/162 C vom 4. Dezember 1986, 42/209 D vom 11. Dezember 1987, 43/54 C vom 6. Dezember 1988, 44/40 C vom 4. Dezember 1989, 45/83 C vom 13. Dezember 1990, 46/82 B vom 16. Dezember 1991, 47/63 B vom 11. Dezember 1992, 48/59 A vom 14. Dezember 1993, 49/87 A vom 16. Dezember 1994, 50/22 A vom 4. Dezember 1995, 51/27 vom 4. Dezember 1996, 52/53 vom 9. Dezember 1997, 53/37 vom 2. Dezember 1998, 54/37 vom 1. Dezember 1999 und 55/50 vom 1. Dezember 2000, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollten, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet hatten, aufforderte, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>62</sup>,

1. *stellt fest*, dass Israels Beschluss, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *missbilligt* es, dass einige Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats ihre diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem verlegt haben und sich weigern, der genannten Resolution Folge zu leisten;

3. *fordert* diese Staaten *erneut auf*, sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu halten;

<sup>62</sup> A/56/480.

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 56/32

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 3. Dezember 2001, in einer aufgetragenen Abstimmung mit 90 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 54 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.24 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Tuvalu, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Andorra, Australien, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Northern Ireland, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

### 56/32. Der syrische Golan

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>63</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

*in Bekräftigung* des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

*erneut bekräftigend*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten<sup>64</sup> auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

<sup>63</sup> Ebd.

<sup>64</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.